

Entwurf/erstellt von: 20.08.2009  
Az.: 54.05.02.02 / Ta  
Bearb.1: Edeltraud Tarantino Raum: 5 Tel.: 206  
Bearb.2: Raum: Tel.:  
E-Mail: Edeltraud Tarantino@brd.de Fax: 100  
Haus:  
Kopf: Standort Duisburg „Am Freischütz“

1) Az: 54.05.02.02/ Ta Duisburg, den 20.08.2009

## **BEKANNTMACHUNG**

für die Ruhrschifffahrt zu anstehenden Sperrmaßnahmen anlässlich der 19.Kettwiger Herbst-Cup und 12. Kettwiger Drachenbootregatta am 17. und 18.10.2009.

**Veranstalter: Kettwiger Ruder- Regattaverein e.V.**

Unter Hinweis auf § 2 der Ruhrschifffahrtsverordnung vom 27.04.1998 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 19 vom 14.05.1998 in Verbindung mit den §§ 1.22 und 1.23 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung wird hiermit bekannt gemacht:

**Am 17.10.2009 in der Zeit zwischen 09.00 und 18.00 Uhr  
und am 18.10.2009 in der Zeit zwischen 09.00 und 16.00 Uhr**

findet **im Bereich zwischen Ruhr-km 22,5 und Ruhr-km 26,5** auf der Ruhr das 19. Kettwiger Herbst-Cup und die 12. Kettwiger Drachenbootregatta statt.

Die durch die Sperrtafel gem. Abbildung A Anlage 7 der BinSchStrO kenntlich gemachte Regattastrecke ist während der einzelnen Rennen von Fahrzeugen jeglicher Art – soweit sie nicht an der Veranstaltung beteiligt sind – freizuhalten

**Die Ruhr ist an beiden Tagen zwischen Ruhr-km 22,3 und Ruhr-km 26,7 gesperrt.**

Zwischen Ruhr-km 22,5 und 26,5 wird eine Albano-Anlage mit max. 5 Regattabahnen (12 m breit) ausgelegt. Zusätzlich werden Starteinrichtungen installiert.

Außerhalb der Wettkampfzeiten darf die Strecke nur in Längsrichtung unter Anleitung und Freigabe des Ordnerdienstes des Veranstalters befahren werden. Das Verlassen der eingeschlagenen Bahn ist

grundsätzlich nur bei Begegnungsverkehr zwischen dem einzelnen Schwimmkörper gestattet.

**Das Befahren der Ruhr erfolgt in der genannten Zeit in Anlehnung an § 3, Abs. 3, Satz 2 der Ruhrschiifffahrtsverordnung (RuhrSchVO) auf eigene Gefahr. Es gelten die Vorfahrtsregeln der BinSchStrO. Die Geschwindigkeit wird auf 6 km/h begrenzt.**

Alle Schifffahrtstreibenden und Wassersportler werden um Rücksicht und angemessene Fahrweise gebeten. Es gelten die Vorfahrtsregeln der BinSchStrO. Dies gilt ebenso für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Auf- bzw. Abbauphase.

Den Anordnungen der Bezirksregierung Düsseldorf und der Wasserschutzpolizei ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 der Ruhrschiifffahrtsverordnung in Verbindung mit § 161 Abs. 1, Nr. 2 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag:

(Buderus)